

## Haushaltssatzung

### Stadt Varel

### Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Varel in der Sitzung am 24.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	34.078.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	35.716.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	155.700 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.400 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Erträge des Ergebnishaushaltes	34.234.100 €
- der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes	35.726.700 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.041.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.569.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.254.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.715.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.461.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	553.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	39.756.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	40.837.900 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt. 1.461.000 €

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 20.000.000 €

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

## § 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG als unerheblich gelten, wird auf festgesetzt. 40.000 €

## § 7

Die Wertgrenze, bis zu der Auszahlungen gem. § 19 Abs. 4 S. 1 GemHKVO als unerheblich gelten, wird auf netto festgesetzt. 1.000,00 €

Nachrichtlich:

Die Stadt Varel erhebt

Hundesteuer

1. Hund	64,00 €
2. Hund	104,00 €
für jeden weiteren Hund	124,00 €

jährlich;

Straßenreinigungsgebühren 0,86 €

je Meter Straßenfront.

26316 Varel, den 24.04.2013

Gerd-Christian Wagner  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Friesland erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 29.07.2013 bis zum 06.08.2013 im Rathaus der Stadt Varel, Zimmer 310, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Varel, den 22.07.2013

Wagner  
Bürgermeister